

## **Allgemeinverfügung**

### **des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in der ökologischen/biologischen Produktion**

**vom 16.12.2024**

**Az.: 33b-8224.56-2**

Im Rahmen des Vollzugs von

- Artikel 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.6., 1.8.5.7. und 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 219)

erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Behörde folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **I.**

Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf auf Flächen in Baden-Württemberg gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.7. der Verordnung (EU) 2018/848 in der ökologischen/biologischen Produktion für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial und gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 für die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden, wenn es zu einer Art, Unterart oder Sorte gehört, die in der Datenbank [www.organicXseeds.de](http://www.organicXseeds.de) (oXs) in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ für das jeweilige Jahr der Verwendung aufgeführt ist und wenn die Sorte sowie keine der erfassten Alternativen derselben Art insbesondere für die agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Erzeugung erforderlich sind. Ebenso müssen die Anforderungen gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.3. der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt sein.

Die für das jeweilige Jahr der Verwendung geltende Fassung der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ ist in der gemäß Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 geführten Datenbank oXs eingestellt. Die geltende Fassung kann auch im Regierungspräsidium Karlsruhe eingesehen werden.

Sollten allerdings zum Zeitpunkt der Verwendung die betreffende Art, Unterart oder Sorte der in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ genannten Arten bzw. Sortengruppen als ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial bzw. Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial in der Datenbank oXs eingestellt und als verfügbar aufgeführt sein, sind diese zu verwenden.

Dies gilt nicht für einzelne Arten oder Sorten im Fall der Verwendung von Saatgutmischungen die gemäß Anhang III Nr. 2.1.3 Absatz 3 VO (EG) 2018/848 gekennzeichnet sind.

## II.

Nichtökologisches/nichtbiologisches gebietseigenes Saatgut (Regio-Saatgut von Wildarten) darf in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, wenn in der Datenbank oXs kein ökologisches gebietseigenes Saatgut für das Ursprungsgebiet, in dem das Saatgut verwendet werden soll, verfügbar ist und das Saatgut nach VWW-Regiosaat<sup>®1</sup> bzw. RegioZert<sup>®2</sup> zertifiziert ist.

## III.

Sofern diese Genehmigung für bestimmte Arten oder Sorten in einem Folgejahr nicht verlängert wird, indem diese Arten oder Sorten in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ nicht mehr aufgeführt sind, können nach Feststellung wichtiger Gründe durch die beauftragte Kontrollstelle bzw. durch die Kontrollbehörde Restbestände von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in der folgenden Saison aufgebraucht werden.

Dies gilt auch für nichtökologische/nichtbiologische Anteile in Saatgutmischungen.

---

<sup>1</sup> Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V.

<sup>2</sup> Bundesverbands Deutscher Pflanzenzüchter e. V.

## IV.

### Nebenbestimmungen

1. Der Verwender oder eine beauftragte Person hat zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach Anhang II Teil I Nr. 1.12. der Verordnung (EU) 2018/848 die verwendete Sorte und Menge des nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzenvermehrungsmaterials vor der Verwendung in die Datenbank oXs einzutragen.
2. Im Fall der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem gebietseigenem Saatgut (Regio-Saatgut von Wildformen) muss der Verwender nachweisen, dass das verwendete Saatgut nach VWW<sup>3</sup> Regiosaaten® bzw. RegioZert® zertifiziert ist.
3. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## V.

Diese Allgemeinverfügung (Ziff. I bis IV) tritt am 01.01.2025 in Kraft und erlischt mit Ablauf des 31.12.2025.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

Zusätzlich ist die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des RPK (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung>) eingestellt. Dort sowie an der Dienststelle des RPK (Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe) kann die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

### Begründung

Diese Allgemeinverfügung dient der allgemeingültigen Genehmigung zur Verwendung von nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, welches aus ökologischer Herkunft nachweislich nicht in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar ist. Für das hiermit genehmigte Pflanzenvermehrungsmaterial muss von einzelnen Verwendern ein ansonsten erforderliches gesondertes Einzelantrags- und Genehmigungsverfahren für jede einzelne Art oder Sorte nicht mehr durchlaufen werden. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist gemäß § 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (ÖLGDZustÜV BW) vom 9. Juni 2009 in Baden-

Württemberg zuständig für den Vollzug des Öko-Landbaugesetzes und der Rechtsakte der Europäischen Union, deren Durchführung dieses Gesetz dient.

Die allgemeingültige Genehmigung gilt für alle Sorten einer Sortengruppe, die in der Datenbank oXs unter „Kategorie III“ veröffentlicht werden und beruht auf Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.6, 1.8.5.7 und 1.8.6 der VO (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018, sowie § 2 Ökolandbaugesetz vom 07. Dezember 2008 in der jeweils geltenden Fassung zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. August 2023.

Bei dem Begriff „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ handelt es sich um ein Verzeichnis der nicht verfügbaren Arten und Sorten nach Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.7 und 1.8.6 VO (EU) 2018/848. Die „Liste der Sortengruppe Kategorie III“ enthält nur Sortengruppen, für die bislang überhaupt keine Sorte in Öko-Qualität bzw. nur in einer Öko-Qualität, die sich nicht für den erwerbswirtschaftlichen Anbau eignet, verfügbar ist sowie Sorten, für die nur zeitweise geringfügige Mengen von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung stehen. In Abgrenzung hierzu beschreibt die „Liste der Kategorie I“ das Verzeichnis der ausreichend ökologisch verfügbaren Arten und Sorten nach Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.6 VO (EU) 2018/848, für die keine Genehmigung außer nach Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1 Buchstabe d) VO (EU) 2018/848 möglich ist.

Beide Verzeichnisse werden im Sinne von Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.7, 1.8.6 und 1.8.5.6 der Verordnung (EU) 2018/848 von den bestehenden Fachgruppen, die sich aus Vertretern von Länderbehörden, Fachberatergruppen, Verbänden des Öko-Landbaus, der Saatgut produzierenden Industrie und der Öko-Kontrollstellen zusammensetzen, erstellt und durch die zuständigen Behörden der Länder beschlossen und jährlich aktualisiert.

Dabei werden entsprechend der Systematik der Datenbank oXs Sorten einer Art anhand ihres Verwendungszweckes zu Sortengruppen zusammengefasst.

Im Rahmen der Prüfungen und Bewertungen der Fachgruppen wird gewährleistet, dass für jede Art, Unterart oder Sorte in der „Liste der Sortengruppe Kategorie III“ keine Sorte in ökologischer/biologischer Qualität vorhanden ist, die zu dem geplanten Verwendungszweck gleich geeignet und in ausreichender Menge verfügbar wäre.

Da kein nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial aus der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ verwendet werden darf, solange es in der Datenbank oXs zum Zeitpunkt der Verwendung als ökologisch/biologisch erzeugt oder aus Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau stammend als verfügbar aufgeführt ist, wird jederzeit sichergestellt, dass auch geringfügige Mengen von ökologisch/biologisch erzeugtem oder aus Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau stammendem Pflanzenvermehrungsmaterial vorrangig eingesetzt werden.

Zudem können Anbieter von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial oder Nutzer der Datenbank oXs bei den Fachgruppen einen Antrag bzgl. der Eingruppierung

einer Sorte zu einer „Sortengruppe der Kategorie I“ stellen. Dies ist erforderlich, damit eine Anpassung an die Marktgegebenheiten möglich ist und gewährleistet wird, dass nicht allgemeine Genehmigungen für Sorten erteilt werden, obgleich es Sorten in ökologischer/biologischer Qualität gibt, die für den beabsichtigten Verwendungszweck gleich geeignet sind.

Das Vorliegen wichtiger Gründe zur Verwendung von Restbeständen von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in der folgenden Saison ist von der Kontrollstelle festzustellen. Wichtige Gründe sind insbesondere Unmöglichkeit der Aussaat im Antragsjahr aufgrund von einschränkenden Witterungsverhältnissen, kurzfristiger Verlust von Fläche, kurzfristige Änderung in der Fruchtfolge aufgrund agronomischer Erfordernisse oder produktionsbedingte technische Reste. Über das Vorliegen weiterer wichtiger Gründe entscheidet die zuständige Behörde.

Mit der Eintragungs- bzw. Dokumentationspflicht wird geregelt, wie die Verwender ihrer Aufzeichnungspflicht nach Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.7. und Nr. 1.8.6 Satz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 nachkommen müssen, damit die Daten für den Bericht im Sinne von Artikel 53 Absatz 6 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2018/848 vorliegen und die Berechtigungen zur Nutzung der allgemeinen Genehmigung durch die Öko-Kontrollstellen im Wege einer wirksamen Kontrolle nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung (EU) 2018/848 überprüft werden können.

Erweist sich die Menge oder Qualität von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial oder Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial für eine Art, Unterart oder Sorte der „Kategorie I“ aufgrund außergewöhnlicher Umstände als unzureichend, soll diese Liste angepasst werden können, um für betroffene Arten und Sorten eine Antragstellung auf Einzelgenehmigung zu ermöglichen.

Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.3. nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 dieser Verordnung zur Behandlung von Pflanzenvermehrungsmaterial zugelassen sind, es sei denn, eine chemische Behandlung wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 zu Zwecken des Pflanzenschutzes für alle Sorten und heterogenes Material einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden soll, angeordnet. Wird nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet, das einer angeordneten chemischen Behandlung gemäß Absatz 1 unterzogen wurde, so gilt für die Parzelle, auf der das behandelte Pflanzenvermehrungsmaterial angebaut wird, gegebenenfalls ein Umstellungszeitraum gemäß den Nummern 1.7.3 und 1.7.4.

Durch den Widerrufs- und Ergänzungsvorbehalt wird gewährleistet, dass allgemeine Ausnahmegenehmigungen, die zu Unrecht bestehen, durch die Behörde widerrufen werden können.

Die Befristung der Allgemeinverfügung auf ein Jahr erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EG) 2018/848 Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.7. und 1.8.6 Buchstabe f), wonach jährlich eine allgemeingültige Genehmigung erteilt werden kann.

Die Regelung über die Bekanntgabe folgt aus § 41 Abs. 3 und 4 Satz 2 und 4 LVwVfG.

## Hinweise

1. Im Fall von Saatgutmischungen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Anteilen der „Kategorie III“ trägt der Hersteller, der diese für Verwender in Deutschland anbietet und entsprechend Anhang III Nr. 2.1.3. der Verordnung (EU) 2018/848 kennzeichnet, die mit den Mischungen ausgelieferten Arten bzw. Sorten sowie die Menge des nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzenvermehrungsmaterials in die Datenbank oXs ein.
2. Die Öko-Kontrollstellen überprüfen im Rahmen ihrer Unternehmerkontrollen jährlich, ob bei Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial der „Kategorie III“ die verwendete Menge in der Datenbank eingetragen wurde. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle im Kontrollbericht ihrer Unternehmerkontrolle schriftlich fest.
3. Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf in der ökologischen/biologischen Produktion nicht verwendet werden, wenn es zu einer Art, Unterart oder Sorte gehört, die in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie I“ für das betreffende Jahr aufgeführt ist, es sei denn, dass der Unternehmer eine Einzelgenehmigung zur Verwendung erhalten hat, die durch einen der Zwecke gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1. Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2018/848 gerechtfertigt ist. Die „Liste der Sortengruppen der Kategorie I“ des jeweiligen Jahres enthält ggf. auch Informationen, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände innerhalb des jeweiligen Jahres eine Art, Unterart oder Sorte aus dem Verzeichnis gestrichen wurde und ab dem Zeitpunkt der Streichung Genehmigungen auch gemäß Nr. 1.8.5.1. Buchstabe a) bis c) der Verordnung (EU) 2018/848 erteilt werden können. Die geltende Fassung der „Liste der Sortengruppen der Kategorie I“ ist diejenige, die in der Datenbank oXs eingestellt ist. Die geltende Fassung kann auch im Regierungspräsidium Karlsruhe eingesehen werden.

Verwender im Sinne von Anhang II Teil I Nrn. 1.8.5. und 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 ist der Unternehmer, der das Pflanzenvermehrungsmaterial für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial oder für die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet. Die Herstellung von Saatgutmischungen und die Aufbereitung von Pflanzenvermehrungsmaterial für Futterpflanzen fallen nicht unter das Verwenden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann, innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist, bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im:

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe,
- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg und
- Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe zu erheben.

**Dr. Ulrich Kraft**

Abteilungspräsident

Regierungspräsidium Karlsruhe